

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1879.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. August 1879.

17.

Verordnung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 13. August 1879,

betreffend die Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen.

Auf Grund der vom k. k. Ministerium des Innern, einvernehmlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Handels, mit Erlaß vom 28. Juni l. J. Z. ²⁰²⁸_{W. I.} ertheilten Ermächtigung wird die im Gesetz- und Verordnungsblatte für das österr. illir. Küstenland kundgemachte Verordnung vom 4. November 1871 (XIII. Stück, Nr. 13), womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Arbeitsbüchern und Dienstbotenbüchern ausgesprochen wird, in allen ihren Bestimmungen auch auf den Verkauf der Blanquette von Heimatscheinen hiemit ausgedehnt.

Vino m. p.

